

SENDEVEREINBARUNG

geschlossen zwischen:

den Sendungsmacher_innen

und

ORANGE 94.0, Verein Freies Radio Wien (ZVR-Zahl: 563964285),
Klosterneuburger Str. 1,
1200 Wien

PRÄAMBEL

Als Freies Radio ist ORANGE 94.0 werbefrei, parteipolitisch unabhängig und sendet ohne kommerzielle Zwänge. Es setzt auf Stimmen, die in den Mainstreammedien wenig oder gar nicht zur Sprache kommen. Faire und engagierte Berichterstattung über gesellschaftlich unterrepräsentierte Themen ist ein zentraler Bestandteil seiner Arbeit. Das Ziel ist es, zur gesellschaftlichen Meinungsvielfalt beizutragen und damit die Vielfalt der österreichischen Medienlandschaft zu stärken.

ORANGE 94.0 setzt sich aktiv für gleiche Rechte und ein offenes Miteinander ein und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung, insbesondere in der Form von Rassismus und Sexismus.

ORANGE 94.0 ist in einer partnerschaftlichen Struktur organisiert:

Dabei betreibt ORANGE 94.0 als Rundfunkveranstalter die Frequenz und koordiniert das Programm. Neben Sendezeit, Infrastruktur und technischem Support bietet das Freie Radio Radiomacher_innen kostengünstige Aus- und Weiterbildung an. ORANGE 94.0 ist für alle ausgestrahlten Inhalte nach außen als Frequenz- und Medieninhaber gesetzlich verantwortlich.

Die Radiomacher_innen gestalten die Inhalte des Programms von ORANGE 94.0. Sie produzieren dabei auf freiwilliger Basis, ehrenamtlich und handeln bei der Programmgestaltung eigenverantwortlich. Sie sind in ihrer Redaktionsarbeit unabhängig und haben im Rahmen der vereinbarten und gesetzlichen Regeln größtmögliche Freiheit. Sie haften für alle Inhalte im Innenverhältnis gegenüber ORANGE 94.0 sowie im Außenverhältnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den von ihnen mit Dritten getroffenen Vereinbarungen.

Die vorliegende Sendevereinbarung dient dazu, Rechte und Pflichten von ORANGE 94.0 und Sendungsmacher_innen zu regeln.

1) Gegenstand dieser Sendevereinbarung

Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendung

nachfolgend bezeichnet als Sendung.

Ein verbindliches schriftliches Konzept der Sendung bildet einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung und kann nur einvernehmlich geändert werden.

2) Leistung von ORANGE 94.0

ORANGE 94.0 stellt den Sendungsmacher_innen unentgeltlich Sendezeit zur Verfügung sowie die technische und organisatorische Infrastruktur zur Herstellung und Ausstrahlung der Sendung. Sendungsmacher_innen kommt dabei inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu. ORANGE 94.0 bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses.

3) Leistung der Sendungsmacher_innen

Sendungsmacher_innen gewährleisten die Herstellung (Gestaltung, Produktion) und zeitgerechte Übergabe (Upload oder Live-Gestaltung) der Sendung im Rahmen des mit ORANGE 94.0 vereinbarten Sendeplatzes.

4) Pflichten von ORANGE 94.0

Sendeplatz und Ausmaß der Sendezeit richten sich nach dem mit ORANGE 94.0 vereinbarten Rahmen. Grundlage dafür ist die Entscheidung des Programmremiums. Über Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, etwa aus programmplanerischen Gründen, informiert ORANGE 94.0 die Sendungsmacher_innen zeitnah. Darüber hinaus kann es aus technischen Gründen zu Ausfällen von Sendungen kommen. In Absprache mit der Programmkoordination kann in solchen Fällen ein Ersatztermin vereinbart werden.

ORANGE 94.0 unterstützt die Sendungsmacher_innen im Rahmen der Möglichkeiten bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen oder rechtlichen Fragen. Dazu gehört das Angebot von Trainings-, Produktions- und Verbreitungsmöglichkeiten.

Außerdem bewirbt ORANGE 94.0 die Sendung im Rahmen seiner Möglichkeiten.

5) Pflichten der Sendungsmacher_innen

5.1) Ausbildung

Sendungsmacher_innen bestätigen, dass sie sich mit den erforderlichen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen vertraut gemacht und an der von ORANGE 94.0 angebotenen Medien- und Urheberrechtsschulung teilgenommen haben. Sie frischen diese Kenntnisse regelmäßig auf.

ORANGE 94.0 bietet dazu regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen an.

5.2) Redaktion: Inhalt

Sendungsmacher_innen gewährleisten, dass die Sendung nicht in Rechte Dritter eingreift und nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen verstößt. Relevant sind insbesondere Privatradiogesetz, Mediengesetz, Strafgesetzbuch, allgemeine zivilrechtliche Bestimmungen und das Urheberrechtsgesetz. Sendungsmacher_innen achten besonders auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und der Programmgrundsätze nach dem Privatradiogesetz.

Sendungsmacher_innen sorgen dafür, dass ihre Sendung keine kommerzielle Kommunikation (insbesondere Werbung) enthält.

Auf Nachfrage geben Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 die Gestalter_innen von nicht namentlich gekennzeichneten Inhalten der Sendung bekannt. Dies ermöglicht die Kommunikation mit den betreffenden Sendungsgestalter_innen. Die Angaben sind nur für den internen Gebrauch bestimmt und unterliegen dem Redaktionsgeheimnis.

5.3) Sendeplatz

Die Sendungsmacher_innen bespielen den mit ORANGE 94.0 vereinbarten Sendeplatz regelmäßig mit Inhalten entsprechend dem Sendungskonzept. Wiederholungen sollen dabei nur in Ausnahmefällen vorkommen. Bei fortgesetzten Wiederholungen ist eine Vereinbarung mit der Programmkoordination erforderlich. Sollte die Sendung öfter als drei Mal unangekündigt ausfallen, kann die Sendung vorübergehend ausgesetzt werden.

5.4) Organisation und Produktion

Sendungsmacher_innen sind für die Organisation und Produktion der Sendung voll verantwortlich. Sie gehen sorgfältig, zweckgemäß und nachhaltig mit der bereitgestellten Infrastruktur von ORANGE 94.0 um. Sie halten sich an die Haus- und Studioordnung von ORANGE 94.0 und tragen Sorge für die Einhaltung durch Gäste (z.B. Interviewpartner_innen). Studioseitige Störungen oder Ausfälle melden Sendungsmacher_innen sofort.

5.5) Information und Aufklärung von Sendungsbeteiligten

Neben den Sendungsmacher_innen gibt es auch Sendungsbeteiligte. Das sind alle Personen, die an der Herstellung einer Sendung (live oder in der Vorproduktion) gestaltend mitwirken, aber keine Sendevereinbarung unterzeichnet haben. Um die Sendungsmacher_innen zu entlasten, gelten für Sendungsbeteiligte die Sendebedingungen (Anhang 6), die in den Räumlichkeiten von ORANGE 94.0 aushängen und auf der Website von ORANGE 94.0 abrufbar sind. Dies ist einerseits notwendig, um verschiedene Regeln (z.B. Privatradiogesetz, Ehrenkodex für die österreichische Presse) auch für Sendungsbeteiligte verbindlich zu machen. Andererseits wird die Übertragung von Urheber- und Leistungsschutzrechten (siehe Pkt 6.) so lückenlos gewährleistet. Sendungsmacher_innen informieren Sendungsbeteiligte über Geltung und Inhalt der Sendebedingungen.

5.6) Auftreten nach außen

ORANGE 94.0 ist Rundfunkveranstalter, Frequenz- und Medieninhaber. Deshalb können Sendungsmacher_innen nach außen nicht als solcher und auch nicht im Namen von ORANGE 94.0 auftreten. Sendungsmacher_innen treten nach außen als Sendungsmacher_innen oder Radiomacher_innen auf.

5.7) Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Sendung

Sendungsmacher_innen unterstützen ORANGE 94.0 bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Bewerbung der Sendung. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für jede einzelne Ausgabe der Sendung, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto), ergänzende bzw weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartner_innen, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt. 6).

Bei eigenständiger Bewerbung durch Sendungsmacher_innen, wird „Radio ORANGE 94.0“ als ausstrahlender Sender genannt und das Logo von ORANGE 94.0 in Absprache mit der Öffentlichkeitsarbeit von ORANGE 94.0 mitgeführt. Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente werden nach Möglichkeit verwendet (siehe auch Pkt 6).

6) Nutzungsrechte

6.1) Übertragung von Urheber- und Leistungsschutzrechten an ORANGE 94.0

Sendungsmacher_innen sind selbst Urheber_innen und/oder Leistungsschutzberechtigte der Sendung oder sie haben Lizenzrechte von Dritten eingeholt (siehe dazu Pkt. 6.3). Mit dem Zeitpunkt der Übergabe (Upload oder Live-Gestaltung) einer Sendung räumen Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 ein unentgeltliches, nicht exklusives Nutzungsrecht ein. Dieses ist zeitlich und örtlich unbeschränkt und umfasst alle Verwertungsrechte und die erforderlichen Urheberpersönlichkeitsrechte. Das sind insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Senderecht inkl. Erstausstrahlungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Zurverfügungstellungsrecht (Onlinerecht) und das Recht der Bearbeitung bzw. Änderung jeweils mit dem Recht der Weitergabe im Rahmen der üblichen Tätigkeit Freier Radios insbesondere zu Zwecken der Sendungsübernahme, Öffentlichkeitsarbeit, Schulung oder Forschung. Über Sendungsübernahmen durch andere Radios informiert ORANGE 94.0 die jeweiligen Sendungsmacher_innen.

6.2.) Übertragung von Leistungsschutzrechten an Sendungsmacher_innen

ORANGE 94.0 hat an jeder Sendungen ein gesetzliches Leistungsschutzrecht als Rundfunkunternehmer (§ 76a UrhG), und gegebenenfalls auch als Veranstalter (§ 72 UrhG) und/oder als Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG). Diesbezüglich räumt ORANGE 94.0 Sendungsmacher_innen ein zeitlich sowie örtlich unbeschränktes, nicht exklusives Werknutzungsrecht für nicht kommerzielle Zwecke ein, das alle Verwertungsrechte umfasst. Für die Ausübung weitergehender Nutzungsrechte, insbesondere für jegliche kommerzielle Nutzung, ist Einvernehmen mit ORANGE 94.0 herzustellen.

6.3) Lizenzbedingungen im Hinblick auf Rechte von Dritten

Wenn in einer Sendung Material von Dritten verwendet wird, sorgen Sendungsmacher_innen selbständig und eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Lizenzierung und die Einhaltung der Lizenzbedingungen. Soweit es sich dabei um Musik von Handelstonträgern handelt, sind die erforderlichen Lizenzierungen bereits durch Orange 94.0 erfolgt.

Bei der Lizenzierung sind die unter 6.1. vereinbarten Nutzungen zu berücksichtigen. Sendungsmacher_innen stellen ORANGE 94.0 auf Anfrage alle Angaben zu Lizenzgeber_innen und Lizenzbedingungen zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von ORANGE 94.0 nicht übernommen werden.

6.4) Sonstige Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte von ORANGE 94.0

An allen sonstigen Materialien, die ORANGE 94.0 von Sendungsmacher_innen zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, übertragen Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 mit dem Zeitpunkt der Übermittlung unentgeltlich ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses umfasst alle Verwertungsrechte sowie Bearbeitungs- bzw. Änderungsrechte.

Zu Zwecken der Bewerbung der Sendung, der einzelnen Sendungsmacher_innen sowie von ORANGE 94.0 räumen Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 zeitlich und örtlich unbeschränkt und mit dem Recht der Weitergabe alle dazu erforderlichen Persönlichkeits- und Namensrechte ein.

7) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: der „Ehrenkodex des österreichischen Presserats“ (Anhang 1), die „Charta der Freien Radios Österreich“ (Anhang 2), die „Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0“ (Anhang 3), die „Haus- und Studioordnung von ORANGE 94.0“ (Anhang 4) und der „Schlüsselvertrag“ (Anhang 5). Sendungsmacher_innen bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen.

8) Haftung

Sendungsmacher_innen gewährleisten die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorgaben. Im Sinne der inhaltlichen und organisatorischen Unabhängigkeit und Eigenverantwortung sind Sendungsmacher_innen für Organisation, Produktion und alle Inhalte der Sendung voll verantwortlich. Sie haften unbeschränkt und halten ORANGE 94.0 insbesondere hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

9) Sonstiges

Die Sendungsmacher_innen sind ausdrücklich damit einverstanden, dass ORANGE 94.0 ihre/seine persönlichen Daten und die in dieser Vereinbarung gemachten Angaben EDV-gestützt verarbeitet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragszwecke weitergibt.

Weiters sind Sendungsmacher_innen mit der Zusendung von wichtigen Informationen durch ORANGE 94.0 per E-Mail einverstanden.

Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit. Sie stellt keinen Werkvertrag dar und begründet keine Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

10) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird bis 31.12.2022 geschlossen.

Sendungsmacher_innen und ORANGE 94.0 können jederzeit von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Pkt. 6 vereinbarten Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Wien, am _____

Unterschrift ORANGE 94.0:

Unterschrift(en) Sendungsmacher_innen: